



**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 04.08.2021

NR. 22

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 88 Aachen II am 26.09.2021**

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.07.2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 88 Aachen II zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 88 Aachen II

| Nr. | Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)   | Name                           | Beruf | Geburtsjahr, Geburtsort | Wohnort |
|-----|--|--------------------------------|-------|-------------------------|---------|
| 1   | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  | dos Santos Firnhaber, Catarina |       |                         |         |
| 2   | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  | Moll, Claudia                  |       |                         |         |
| 3   | Freie Demokratische Partei (FDP)   | Haveneth, Birgit               |       |                         |         |
| 4   | Alternative für Deutschland (AfD)  | Winterich, Michael             |       |                         |         |
| 5   | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  | Benner, Lukas                  |       |                         |         |
| 6   | DIE LINKE (DIE LINKE)  | Koch, Johannes                 |       |                         |         |
| 7   | Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | Heck, Eckhard                  |       |                         |         |
| 10  | FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)  | Keischgens, Josef Helmut       |       |                         |         |
| 19  | Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)   | Susen, Axel                    |       |                         |         |

**Gemäß § 86 Absatz 3 Satz 4 i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) erfolgte die Löschung personenbezogener Daten.**

**Aachen , den 14.03.2022**

Aachen, den 03.08.2021

Der Kreiswahlleiter  
gez. Dr. Tim Grüttemeier

# STÄDTEREGION AACHEN TAXENORDNUNG

für die StädteRegion Aachen  
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen)

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015, hat der Städtereionstag in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Taxenordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der StädteRegion Aachen durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer\_innen nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, nach Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z.Zt. geltenden Fassung, nach den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Fernsprech- und Funkgeräten und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## § 2 Dienstbetrieb

1. Die Unternehmer\_innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
2. Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

## § 3 Aufstellung eines Dienstplanes

1. Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. X Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
2. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

3. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und den Fahrer\_innen einzuhalten.

## § 4 Bereithalten von Taxen

1. Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
2. Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Personen nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.
3. Auf Taxenstandplätzen ist das Aufstellen von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG) sowie von Fahrzeugen mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung (§ 47 Abs. 1, § 49 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 PBefG) nicht gestattet.

## § 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Personen ungehindert ein- und aussteigen können.
2. Zu befördernden Personen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern eine mitfahrende Person wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
3. An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen und unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.
4. Taxen dürfen nicht am Taxenstandplatz instand gesetzt oder gewartet werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
5. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.
6. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## § 6 Fahrdienst

1. Die Fahrzeugführer\_innen haben Wünschen der mitfahrenden Person im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist der mitfahrenden Person Platzwahl zu ermöglichen und ihren Wünschen nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Aufstelldaches zu entsprechen. Auf Verlangen der mitfahrenden Person haben die Fahrer\_innen das amtliche Kennzeichen der von ihnen geführten Taxe zu nennen.
2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Beförderung von Personen ist den Fahrzeugführer\_innen nur mit Zustimmung der mitfahrenden Person gestattet.
3. Während der Beförderung von Personen ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in Obhut der Fahrzeugführer\_innen befindlichen Tieren untersagt.
4. Das Ansprechen und Anlocken von Personen durch die Fahrzeugführer\_innen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
5. Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht von Mietwagen ausgeführt werden.
6. Im Verhinderungsfall haben die Fahrer\_innen, falls diese nicht selbst Unternehmer\_innen gem. § 3 Abs. 1 PBefG sind, ihre Unternehmer\_innen zu informieren, damit diese unverzüglich für den Einsatz einer Ersatztaxe sorgen. Auch hier ist die Weitergabe des Fahrauftrages an einen Mietwagen oder ein Fahrzeug mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung unzulässig.
7. Verlangt eine mitfahrende Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens sowie der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

## § 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

1. Die Fahrzeugführer\_innen haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Der mitfahrenden Person ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
2. In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

## § 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01.11.2006 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Taxenordnung für die StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Taxenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Taxenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27.07.2021

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN TAXENTARIF

für die StädteRegion Aachen  
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen)  
vom 01.10.2021

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.02.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der E-BefG vom 28.09.2021 ist in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 28/2021 vom 28.09.2021 zu finden.  
seiner Sitzung am 24.06.2021 folgenden Taxentarif erlassen.

## § 1 Geltungsbereich

1. Bei der Beförderung von Personen mit den für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
3. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

## § 2 Tariffestsetzung

1. Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

a.) Grundpreis 4,20 Euro

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,47 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

b.) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 47,62 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,10 Euro

- Entgelte für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 43,47 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,30 Euro

c.) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer\_in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen

in Höhe von 7,80 Euro

d.) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von den Besteller\_innen zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 10,77 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 33,40 Euro.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Die Fahrer\_innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

2. Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.

3. Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.

4. Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

## § 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu den Besteller\_innen wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

## § 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die die Besteller\_innen zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 8,40 Euro zu zahlen.

## § 5 Fahrpreisanzeiger

1. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.

2. Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.

Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Unternehmer\_innen als auch den Fahrer\_innen.

3. Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

## § 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Taxentarif tritt am 01.10.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Taxentarif für die StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Taxentarifs nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) dieser Taxentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c.) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27.07.2021

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier